Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern

Aufgrund des § 147 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 1119) (KSVG) i. V. m. mit § 10a des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I 2022, S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 370) (SBEBG) und § 6 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 15. März 2022 (Amtsblatt I 2022, S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 370) (AVO-SBEBG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 1119) (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern mit Beschluss vom 22. Juni 2026 folgende Gebührensatzung zur Festsetzung einheitlicher Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Auf der Grundlage der Regelung des § 10a Abs. 2 SBEBG i. V. m. § 6 AVO-SBEBG legt der Landkreis Merzig-Wadern für das Kindergartenjahr 2026/2027 und damit ab dem 1. August 2026 bis 31. Dezember 2026 einen kreisweit einheitlichen Elternbeitrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen fest. Die in § 5 festgesetzten Beiträge gelten für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis.

(2) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern ist zunächst Kindern mit Wohnsitz im Landkreis Merzig-Wadern vorbehalten. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Merzig-Wadern aufgenommen werden, wenn der Rechtsanspruch aller im Landkreis Merzig-Wadern wohnhaften Kinder gewährleistet ist.

(3) Eine Ausnahme vom Wohnortprinzip ist auch bei Errichtung eines Betriebskindergartens oder der Schaffung von betrieblichen Belegplätzen in einer Kindertageseinrichtung möglich. Die Errichtung eines Betriebskindergartens bzw. die Schaffung betrieblicher Belegplätze steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Kommune sowie des Kreisjugendamtes.

(4) Die Träger treffen die für ihren Bereich geltenden Regelungen in Form von vertraglichen Vereinbarungen oder eigenen Satzungen. Hierbei sind die in § 2 genannten Grundsätze zu beachten. Der Elternbeitrag wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres festgesetzt. Dabei werden die bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten berücksichtigt. Die hierdurch sowie die durch die Geschwisterermäßigung nach § 10a Abs. 2 S. 7 SBEBG entstehenden Einnahmeausfälle werden gemäß § 10 Abs. 2 S. 8 SBEBG durch den Landkreis erstattet.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe (Gebühr oder Entgelt) für die belegten Betreuungszeiten entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Die Eingewöhnungszeit liegt innerhalb der Betreuungszeit.
(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind abgemeldet ist. Für die Abmeldung gelten die von den Trägern durch Satzung oder Vertrag festgelegten Fristen.
(3) Beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule endet die Zahlungspflicht zum Ende des Kindergartenjahres.
(4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten, kurzer Ganztag zu Ganztag) wird die Gebühr für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.
(5) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit den Elternausschüssen besprochenen Schließtage.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner sind
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Angebotsstruktur und Öffnungszeiten

(1) Der Landkreis Merzig-Wadern gibt Rahmenbedingungen vor, an denen sich die Träger bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeitenangebote orientieren.
(2) Im Krippenbereich können nur Ganztagsplätze (10 Stunden) belegt werden.
(3) Sollte es zu einer langfristigen Einschränkung der Öffnungszeiten unter sieben Stunden Betreuungszeit im Krippenbereich kommen und folglich eine neue Betriebserlaubnis erteilt werden, reduziert sich der Beitrag entsprechend (siehe § 5 Abs. 1).
(4) Im Kindergartenbereich können in der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 7 Stunden oder 10 Stunden Betreuungsangebote unterbreitet werden. Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von 7 Stunden ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend. Sofern die Personalstruktur und bauliche Situation der Einrichtung dies nicht zulassen, können die Träger auch Angebote ermöglichen, nach denen Kinder nicht an dem verpflichtenden Mittagessen teilnehmen. Dies führt nicht zu einer Reduzierung des Elternbeitrages.
(5) Bei im Verhältnis zu den entstehenden Personalkosten ausreichendem Bedarf können darüber hinaus Randzeitenangebote (vor 7 Uhr oder nach 17 Uhr) gemacht werden. Als ausreichend für die Bildung einer Früh- oder Spätbetreuungsgruppe gilt ein Bedarf von 10 Kindern. Zum Aufbau von Angeboten kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren auch eine Kinderzahl von mindestens 5 Kindern betreut werden. Das Absinken der Kinderzahl unter die

erforderlichen Werte für längstens ein Kalenderjahr verpflichtet den Träger nicht zur Einstellung des Angebotes.

(6) Das Hortangebot beinhaltet eine Betreuungszeit nach Schulschluss ab 12.30 Uhr bis 15 Uhr und wahlweise bis 18 Uhr. In den Ferien wird eine Betreuung angeboten von 8 Uhr bis 17 Uhr.

(7) Alle Angebote können nur für volle Monate belegt werden. Für die Kündigung gelten die von den Trägern festgelegten allgemeinen Fristen.

§ 5 Höhe der Beiträge

(1) Beitrag für den Krippenbereich bis zu 10 Stunden **64 Euro**
Der Teilzeitkrippenplatz ist auslaufend.
Wird die Öffnungszeit aufgrund einer Betriebserlaubnis wie unter § 4 Abs. 3 erläutert eingeschränkt und reduziert sich somit die Betreuungszeit unter 7 Stunden, beträgt der Beitrag **48 Euro**

(2) Beitrag für den Kindergartenbereich
bis zu 7 Stunden **20 Euro**
bis zu 10 Stunden **29 Euro**

(3) Beitrag für Randzeitenangebot (pro gebuchte Stunde)
a) bei einer Gruppengröße von 5 bis 19 Kindern **35 Euro**
b) ab einer Gruppengröße von 20 Kindern **25 Euro**

(4) Beitrag für den Hort
bis 15 Uhr **13 Euro**
bis 18 Uhr **29 Euro**

(5) Infrastrukturausgleich für Betreuung von Kindern mit ausländischem Hauptwohnsitz.
Die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Ausland ist möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und kein Rechtsanspruch von Kindern im Einzugsgebiet entgegensteht. Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist auf den geltenden Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben.

(6) Geschwisterbonus
Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.

(7) Servicetage werden grundsätzlich nicht mehr angeboten und sind nur ausnahmsweise bei Notlage und nach Leistbarkeit der Kindertageseinrichtung möglich.

§ 6 Vereinbarung

Der Landkreis Merzig-Wadern hat mit den Trägern einheitliche Aufnahmekriterien vereinbart.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Merzig, den 22.06.2026
Die Landrätin

Daniela Schlegel-Friedrich

Hinweis nach §§ 147 Abs. 2, 12 Abs. 6 KSVG:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.